



# AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 28 vom 27.11.2015

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Erlass einer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wald- und Heidelandschaft östlich von Bodenwöhr und Bruck i. d. OPf.“</b>	<b>2</b>
<b>Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes zum Schutz gegen die Ansteckende Blutarmut der Einhufer</b>	<b>3</b>
<b>Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 7 BImSchG; HeidelbergCement AG, Zementwerk Burglengenfeld; Ammoniakwassertanklager</b>	<b>4</b>

**Erlass einer Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Wald- und Heidelandschaft östlich von Bodenwöhr und Bruck i. d. OPf.“**

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG);  
Geplantes Naturschutzgebiet „Wald- und Heidelandschaft östlich von Bodenwöhr und Bruck i. d. OPf.“

Bekanntmachung

Die Regierung der Oberpfalz - höhere Naturschutzbehörde - beabsichtigt gemäß § 23 und § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 BayNatSchG den östlich von Bodenwöhr und Bruck i. d. OPf. in der Gemarkung Bodenwöhrer Forst (Gemeinde Bodenwöhr und Markt Bruck i. d. OPf.) im Landkreis Schwandorf gelegenen ehemaligen Standortübungsplatz Bodenwöhr durch Verordnung als Naturschutzgebiet auszuweisen (vgl. beigefügte Karte).

Der Verordnungsentwurf sowie die dazugehörigen Karten werden zur öffentlichen Einsichtnahme beim Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Straße 80, 92421 Schwandorf, Zi.Nr. 134, Tel.: 09431/471-446 oder -348

von Dienstag, 08. Dezember 2015 bis einschließlich Donnerstag, 14. Januar 2016 ausgelegt, Art. 52 Abs. 2 BayNatSchG. Die Einsichtnahme ist während der allgemeinen Öffnungszeiten jederzeit möglich.

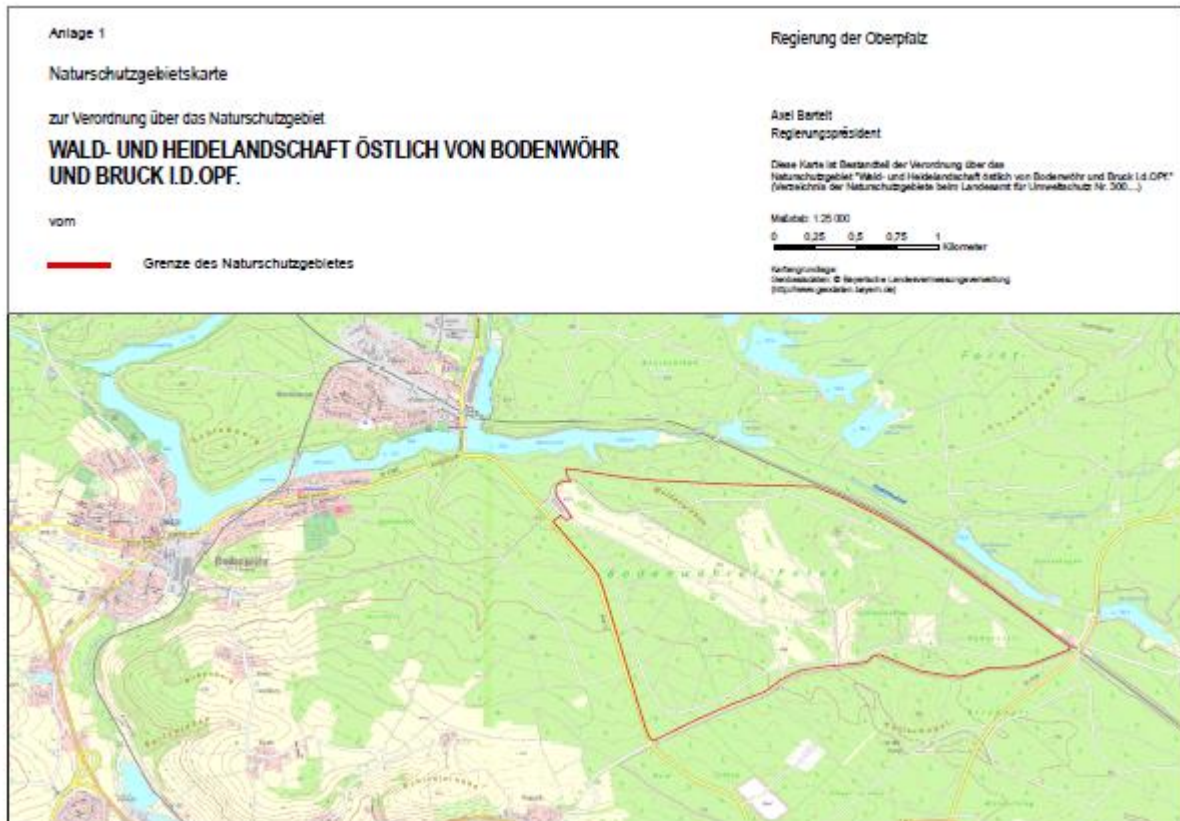
Montag bis Donnerstag: 08:00 bis 15:30 Uhr  
Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr

Etwaige Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist beim Landratsamt Schwandorf vorgebracht werden. Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der Regierung der Oberpfalz geltend gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 54 Abs. 3 BayNatSchG in dem geplanten Schutzgebiet ab der Bekanntmachung der Auslegung, die hiermit erfolgt, bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnung, längstens ein Jahr lang, alle Veränderungen verboten sind, soweit nicht in einer einstweiligen Sicherstellung abweichende Regelungen getroffen werden. Die im Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte Bodennutzung bleibt unberührt.

Der Verordnungsentwurf und die Karten können auch im Internetportal der Regierung der Oberpfalz unter der Internetadresse <http://www.ropf.de/leistungen/umwelt/index.htm> abgerufen werden.

Schwandorf, 27.11.2015  
Landratsamt Schwandorf  
Ebeling  
Landrat



**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG vom 22.5.2013, BGBl. I S. 1324) und der Verordnung zum Schutz gegen die Ansteckende Blutarmut der Einhufer (Einhufer-Blutarmut-Verordnung vom 04.10.2010, BGBl. I S. 1326, geändert durch Art. 33 V vom 17.4.2014 – BGBl. I S. 388)**

Das Landratsamt Schwandorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Die Verordnung des Landratsamtes Schwandorf vom 12.08.2015, Aktenzeichen 4.1 – 565, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 19 vom 14. August 2015 betreffend der Festlegung eines Sperrbezirks nach § 10 Abs. 1 Satz 1 der Einhufer-Blutarmut-Verordnung für den Stadtbereich Oberviechtach wird hiermit

aufgehoben.

Die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 Einhufer-Blutarmut-Verordnung, die zum Erlöschen des Sperrbezirks führen, sind laut Mitteilung des Veterinäramtes Schwandorf vom 23.11.2015, Az.: 4.5 - 565 erfüllt.

Landratsamt Schwandorf  
Schwandorf, 23.11.2015  
Ebeling  
Landrat

**Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 7 BImSchG; HeidelbergCement AG, Zementwerk Burglengenfeld; Ammoniakwassertanklager 4**

Das Landratsamt Schwandorf hat der Fa. HeidelbergCement AG mit Sitz in 69120 Heidelberg, Berliner Str. 6, mit Bescheid vom 23.11.2015 (Aktenzeichen: 3112015002-Gen.) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG für die Durchführung von Änderungen im Zementwerk in 93133 Burglengenfeld, Schmidmühlener Str. 30 (Werksgelände: u.a. Fl.Nr. 492/1 der Gemarkung Burglengenfeld) erteilt.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheids werden nachfolgend bekannt gemacht:

Verfügender Teil:

„Der Fa. HeidelbergCement AG mit Sitz in 69120 Heidelberg, Berliner Str. 6, wird hiermit die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung des Zementwerks Burglengenfeld gem. Antrag vom 10.07.2015 erteilt.

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gestattet die Durchführung folgender Maßnahmen:

- a) Errichtung eines neuen Ammoniakwassertanklagers mit 2 unterirdischen Lagertanks je 80 m<sup>3</sup> für Ammoniakwasser (Ammoniakkonzentration <= 24,9 %), einer Entladestelle mit Abfüllplatz, eines Versorgungsgebäudes mit Elektroraum und Pumpenraum, von Förder- und Dosiereinrichtungen, eines Medienkanals mit eingehaustem Treppenaufstieg sowie von betonierten Fahrstraßen,
- b) Betrieb des neuen Ammoniakwassertanklagers sowie
- c) Stilllegung und Rückbau des bisherigen Ammoniakwassertanklagers“

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Im Bereich des Immissionsschutzrechts wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht daher keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.“

Die Änderungsgenehmigung ist mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen zum Immissionsschutz-, Naturschutz-, Straßen- und Wege- und Wasserrecht verbunden.

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids (einschließlich Begründung) liegt zwei Wochen lang, nämlich vom 28.11.2015 bis einschließlich 11.12.2015, im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, Zimmer Nr. 123, zur Einsichtnahme aus. Die Öffnungszeiten des Landratsamts Schwandorf sind: Montag bis Donnerstag jeweils 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegung gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Bekanntgabe).

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landratsamt Schwandorf, Sachgebiet 3.1, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, angefordert werden.

Schwandorf, 27.11.2015  
Landratsamt Schwandorf  
Ebeling  
Landrat